



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar	21.02.2017	0523/17 - I/152
---------------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	27.02.2017		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.03.2017		
Stadtverordnetenversammlung	16.03.2017		

Betreff:

**Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Verlustrausgleich für die Geschäftsjahre 2011 bis 2014**

Anlage/n:

Übersicht zum Verlustrausgleich 2011 bis 2014

Beschluss:

Im Kalenderjahr 2017 erfolgt der Ausgleich der noch verbliebenen Verlustvorträge der Geschäftsjahre 2011 bis 2014 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Wetzlar in Höhe von 719.701,51 €.

Es erfolgt ein anteiliger Ausgleich der Unterdeckungen durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs in Höhe von 719.000,00 €. Weiterhin erfolgt der Ausgleich der restlichen Unterdeckung in Höhe von 701,51 € aus Haushaltsmitteln der Stadt.

Wetzlar, den 21.02.2017

gez. Kortlüke

Begründung:

Für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar sind gemäß § 11 Abs. 6 des Eigenbetriebsgesetzes die Jahresverluste, soweit sie in den Folgejahren nicht durch Gewinne getilgt werden können, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren auszugleichen. Der Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn dies die Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs zulässt. Der Jahresgewinn des Jahres 2015 in Höhe von 49.789,51 € wurde bereits zur Tilgung des Verlustvortrags verwendet.

Als Anlage zur Beschlussvorlage ist auszugsweise eine Übersicht zu den Jahresergebnissen, dem Ergebnisvortrag sowie zur Entwicklung der Rücklage beigefügt. Die Unterdeckungen der Jahre 2011 bis 2014 wurden abzüglich der Tilgung durch den Gewinn 2015 auf neue Rechnung vorgetragen und sollen im Geschäftsjahr 2017 ausgeglichen werden.

Für das Jahr 2016 sowie für das erste Quartal 2017 (eine Gebührenanpassung ist zum 01.04.2017 vorgesehen) werden sich weitere Unterdeckungen ergeben, deren Umfang erst aus den jeweiligen Jahresabschlüssen abgeleitet werden kann.